

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

vom 16. September 1997 (Amtsblatt 9/1997)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften (in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung): § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), § 9 Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24), § 4 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24) und § 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 11. September 1997 folgende Satzung*) über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

*) geändert durch

- Satzung vom 23.12.1999 (Amtsblatt 12/1999)
- Satzung vom 17.12.2001 (Amtsblatt 10/2001)
- Satzung vom 16.12.2002 (Amtsblatt 13/2002)
- Satzung vom 12.12.2003 (Amtsblatt 13/2003)
- Satzung vom 20.12.2004 (Amtsblatt 16/2004)
- Satzung vom 19.12.2005 (Amtsblatt 12/2005)
- Satzung vom 18.12.2006 (Amtsblatt 13/2006)
- Satzung vom 20.12.2007 (Amtsblatt 11/2007)
- Satzung vom 22.12.2008 (Amtsblatt 09/2008)
- Satzung vom 21.12.2009 (Amtsblatt 15/2009)
- Satzung vom 28.12.2010 (Amtsblatt 13/2010)
- Satzung vom 27.12.2011 (Amtsblatt 11/2011)
- Satzung vom 20.12.2012 (Amtsblatt 08/2012)
- Satzung vom 18.12.2013 (Amtsblatt 11/2013)
- Satzung vom 15.12.2014 (Amtsblatt 11/2014)
- Satzung vom 15.12.2015 (Amtsblatt 11/2015)
- Satzung vom 13.12.2016 (Amtsblatt 17/2016)
- Satzung vom 15.12.2017 (Amtsblatt 13/2017)
- Satzung vom 17.12.2018 (Amtsblatt 13/2018)
- Satzung vom 19.12.2019 (Amtsblatt 13/2019)
- Satzung vom 18.12.2020 (Amtsblatt 17/2020)
- Satzung vom 20.12.2021 (Amtsblatt 17/2021)
- Satzung vom 20.12.2022 (Amtsblatt 15/2022)

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Ascheberg errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes)

2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).

(2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Ascheberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für alle Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3

Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Adressat der Einweisungsverfügung gegen schriftliche Bestätigung:

1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind, und
2. Unterkunftsschlüssel

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung durch den Bürgermeister mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 + 2 sinngemäß.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Übergangsheime zu beachten und

2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum § 8 Landesaufnahmegesetzes verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Übergangsheime oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

(5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Ascheberg erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übr-

gen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Summe aller Wohnflächen berücksichtigt.

(2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

a) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) = 8,45 € je qm

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc. aufgrund des voraussichtlichen Verbrauchs zu entrichten.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 4.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung für die Übergangsheime vom 25. Oktober 1990 außer Kraft.